



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 27. Mai 2014
(OR. en)**

10036/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2014/0139 (NLE)**

**ENV 459
PECHE 262**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES** zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Union einen Vorschlag zur Änderung der Anhänge des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten auf der elften Tagung der Vertragsparteienkonferenz vorzulegen

BESCHLUSS DES RATES

vom

zur Ermächtigung der Kommission,

im Namen der Union

einen Vorschlag zur Änderung der Anhänge des Übereinkommens

zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten

auf der elften Tagung der Vertragsparteienkonferenz vorzulegen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss 82/461/EWG des Rates¹ ist die Union Vertragspartei des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten² (im Folgenden "Übereinkommen") und kann als solche Änderungen der Anhänge des Übereinkommens vorschlagen, in denen die zu erhaltenden Arten aufgeführt sind.
- (2) Die Konferenz der Vertragsparteien ist das beschlussfassende Organ des Übereinkommens. Die ihr übertragenen Kompetenzen schließen die Befugnis ein, den Erhaltungszustand wandernder Arten zu beurteilen und die Anhänge I und II des Übereinkommens zu ändern.
- (3) Die Aufnahme der Art *Coracias garrulus* und der Unterpopulation der Art *Ziphius cavirostris* im Mittelmeer in Anhang I ist wissenschaftlich fundiert und steht sowohl mit dem Unionsrecht als auch mit der Verpflichtung der Union zu internationaler Zusammenarbeit zum Schutz der biologischen Vielfalt im Einklang.

¹ Beschluss 82/461/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über den Abschluss des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (ABl. L 210 vom 19.7.1982, S. 10).

² ABl. L 210 vom 19.7.1982, S. 11.

- (4) Die Aufnahme der Arten *Alopias superciliosus*, *Alopias vulpinus* und *Alopias pelagicus* in Anhang II ist wissenschaftlich fundiert und steht sowohl mit dem Unionsrecht als auch mit der Verpflichtung der Union zu internationaler Zusammenarbeit zum Schutz der biologischen Vielfalt im Einklang.
- (5) Die elfte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens soll vom 4. bis 9. November 2014 in Quito (Ecuador) stattfinden.
- (6) Mit Blick auf diese Tagung ist es angebracht, dass die Union eine Änderung von Anhang I zur Aufnahme der Art *Coracias garrulus* und der Unterpopulation der Art *Ziphius cavirostris* im Mittelmeer und eine Änderung von Anhang II zur Aufnahme der Arten *Alopias superciliosus*, *Alopias vulpinus* und *Alopias pelagicus* vorschlägt. Die Kommission muss diesen Vorschlag dem Sekretariat des Übereinkommens zuleiten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission wird hinsichtlich der Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Union fallen und zu denen die Union Vorschriften erlassen hat, ermächtigt, auf der elften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten ("Übereinkommen") im Namen der Union eine Änderung von Anhang I des Übereinkommens zur Aufnahme der Art *Coracias garrulus* und der Unterpopulation der Art *Ziphius cavirostris* im Mittelmeer sowie eine Änderung von Anhang II des Übereinkommens zur Aufnahme der Arten *Alopias superciliosus*, *Alopias vulpinus* und *Alopias pelagicus* vorzuschlagen.

Die Kommission leitet diesen Vorschlag dem Sekretariat des Übereinkommens zu.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

Der Präsident
